

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland- Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006

geändert durch die

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 05.08.2010
2. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07.03.2013

Auf Grund der §§ 2, 5, 15, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 06. 2004 (GVOBl. M-V2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V 2005,S. 640), der §§ 43 und 47 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 - LWaG - (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.246,438) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 31.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Art der Versorgung
- § 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 9 Haftung bei Versorgungsstörung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Hausanschluss
- § 12 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 13 Anlage des Grundstückseigentümers
- § 14 Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 15 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers
- § 16 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten
- § 17 Zutrittsrecht
- § 18 Technische Anschlussbedingungen
- § 19 Messung
- § 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Berechnungsfehler
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Laufzeit des Versorgungsverhältnisses
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt und errichtet nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung für das Verbandsgebiet.

(2) Die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung umfasst die Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trinkwasser wie Förderbrunnen, Hochbehälter, Pumpwerke, Schächte und Hydranten bis zur Anschlussstelle des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung sowie zusätzlich den jeweils ersten, hinter der Hauptabsperrvorrichtung installierten Wasserzähler. Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung, sind jedoch Teil der Betriebsanlagen des Zweckverbandes.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung der ihr nach § 43 Abs. 1 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung oder Betriebsanlagen des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder der von ihm Beauftragten sind untersagt.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung und der Betriebsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Sie gelten auch für Eigentümer von Gebäuden und sonstig dinglich Berechtigte im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) Versorgungsleitungen sind die öffentlichen Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Hausanschlüsse abzweigen;
- b) Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung vor der Messeinrichtung;
- c) Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, sie umfasst die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher

- Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen;
- d) Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann;
 - e) Übergabestelle ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück / im Gebäude;
 - f) Wasserverbrauchsanlage ist die Gesamtheit der Leitungen und Anlagenteile auf dem Grundstück oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme des Wasserzählers;
 - g) Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die nach § 4 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 dieser Satzung ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (anerkannte Regeln der Technik) sicherzustellen, dass von seiner Eigenwasserversorgungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung möglich sind. Die Eigenwasserversorgungsanlage ist von der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung zu trennen.

(6) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die Bedarfsart Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die vorstehende Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
- b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband diese nicht zu vertreten oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörung

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dessen Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 €

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang, wie dem Grundstückseigentümer gegenüber aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann wie sie in den Absätzen 1 bis 3

vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von örtlichen Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Anlagenteile der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung betrifft, hat der Zweckverband die Kosten zu tragen. Dient die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Wird die Wasserversorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer sowie dinglich Nutzungsberechtigte die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Hausanschluss

(1) Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung, sind jedoch Teil der Betriebsanlagen des Zweckverbandes.

(2) Die Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sicherere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Anschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung anzuschließen. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt. In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Hausanschlüsse verlangen oder zulassen, wenn sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmte Gebäude befinden.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer beim Zweckverband unter Benutzung eines bei dem Zweckverband erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen,

- a) Lageplan vom Grundstück nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- b) Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll (Vordruck des Zweckverbandes);
- c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des voraussichtlichen Wasserbedarfs;
- d) Angaben über eine evtl. Eigenwassergewinnungsanlage;
- e) im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist;
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können;
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes (Wasserverbrauchsanlage), ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Wasserverbrauchsanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Wasserverbrauchsanlage und deren Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an die Versorgungsleitung an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 15

Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlagen des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16

Errichtung, Betrieb, Erweiterung und Änderung der Wasserverbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Die Errichtung, Erweiterung und Änderung der Wasserverbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 17

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis oder einer Vollmacht versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 12 dieser Satzung genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Wasserverbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Sind zur vollständigen Erfassung der verbrauchten Mengen weitere Messeinrichtungen erforderlich, sind diese kostenpflichtig für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers zum Zwecke der Nachprüfung darf nur durch oder im Auftrage des Zweckverbandes erfolgen. Die staatlich anerkannte Prüfstelle kann durch den Grundstückseigentümer gewählt werden.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten dem Grundstückseigentümer.

§ 21

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder Zwischenablesungen aus wirtschaftlichen Gründen für den Zweckverband nicht zumutbar sind, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 23

Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, die Wasserversorgung vollständig einstellen lassen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter die Wasserversorgung einstellen lassen, so hat er beim Zweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

(1) Der ZV ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwehren;
- b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen werden.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer entgegen

- a) § 5 Abs. 2 seinen Bedarf nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung zur Trinkwasserversorgung deckt;
- b) § 6 Abs. 5 es unterlässt, dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen;
- c) § 11 Abs. 5 es unterlässt, dem Zweckverband die Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere die Undichtigkeit von Leitungen oder sonstige Störungen unverzüglich zu melden oder entgegen § 11 Abs. 2 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
- d) § 13 Abs. 2 die Wasserverbrauchsanlagen hinter dem Hausanschluss ohne Beteiligung des Zweckverbandes errichtet oder wesentlich verändert;
- e) § 16 Abs. 1 die Wasserverbrauchsanlagen in einer Weise betreibt, dass davon Störungen anderer Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers entstehen;
- f) § 16 Abs. 2 Errichtung, Erweiterung und Änderung der Wasserverbrauchsanlage dem Zweckverband nicht mitteilt;
- g) § 19 Abs. 4 es unterlässt, dem Zweckverband den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolgast, 07.03.2013